

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Wolters Partner Stadtplaner GmbH
Herr Dipl. Ing. Michael Ahn
Daruper Str. 15

48653 Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70-Umwelt
Geschäftszeichen: **2025-0007**
Auskunft: Frau Polte
Raum: Nr. 236, Gebäude I
Telefon-Durchwahl: 02541/18-7341
Telefax: 02541/18-7399
E-Mail: umwelt@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 30.01.2025

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan

Bauvorhaben: 50. Änd. FNP frühzeitige Unterrichtung
Stadt Billerbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung

70- Umwelt

Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz
Sachbearbeiter/in: Herr Reehuis,
Tel.: 02541/18-7143
E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de

Seitens der Unterer Bodenschutzbehörde wird angeregt, dass die Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Umweltprüfung anhand des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494_2c1.pdf) ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Darüber hinaus sollten in Kap. 10.5 der Begründung als Maßnahmen zur Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden das Erstellen eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 sowie die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung benannt werden.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache



Aufgabenbereich: Immissionsschutz
Sachbearbeiter/in: Herr Hisler, Herr Schlautmann
Tel.: 02541/18-7250, -7140
E-Mail: peter.hisler@kreis-coesfeld.de
jan.schlautmann@kreis-coesfeld.de

Planungsziel dieser 50. FNP-Änderung ist die Darstellung eines aus mehreren Teilflächen bestehenden Sondergebietes zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen der bestehenden 35. Flächennutzungsplanänderung hinaus.

Dieses Sondergebiet soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 6 modernen Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit Masthöhen von 132,5m bis 162m schaffen. Hierzu wird ein Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist somit nur die Ausweisung der 6 Sondergebiete.

Aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde werden hiergegen keine Bedenken angemeldet.

Aus den Antragsunterlagen gemäß § 4 BImSchG zu den oben genannten 6 Windenergieanlagen liegt allerdings den Planunterlagen eine Schallimmissionsprognose der Fa. enveco vom Januar 2024 und eine Ergänzung vom April 2024 bei.

Diese Berechnung lässt eine Einhaltung der gemäß TA Lärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen erkennen.

Eine Berechnung zum Schlagschatten ist nicht Bestandteil der Planunterlagen.

In der Textlichen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung ist unter Nr. 2 der Mindestabstand des Mastmittelpunktes zu Wohngebäuden mit 475m festgelegt. Die Enercon-Anlage E-175 EP5 hat einen Rotordurchmesser von 175m. Unter Berücksichtigung der Masthöhe von 162m reicht somit der gewählte Mindestabstand von 475m nicht aus.

Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde
Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer,
Tel.: 02541/18-7225
E-Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de

Zu der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

Berücksichtigung des Landschaftsplans Baumberge-Nord

Die beabsichtigte Positivplanung erfolgt nördlich der Stadt Billerbeck innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Baumberge-Nord. Die derzeit dargestellten Teilflächen III, IV und V befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.01.„Baumberge“. Die Flächen I, II und VI liegen nicht in festgesetzten Schutzgebieten.

Die Ausweisung eines Sondergebietes für die Windenergie ist nicht über die temporäre Freistellung des § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz abgedeckt. Diese Freistellung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen für den Übergangszeitraum bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele der regionalen oder kommunalen Planungsträger.

Mit dem in naher Zukunft zu erwartenden Inkrafttreten des Regionalplans Münsterland wird das Teilflächenziel erreicht sein, so dass auch in der zu treffenden Abwägung zwischen Windenergie und Landschaftsschutz hier nicht davon auszugehen ist, dass der Landschaftsschutz zurücktreten müsste.

Die Teilflächen liegen allesamt innerhalb von Bereichen mit hoher Bewertung in unmittelbarer Nachbarschaft zu Bereichen von sehr hoher Bewertung der landesweiten Landschaftsbildbewertung (abrufbar unter

<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>). Insofern ist hier auch von einer besonders hohen Empfindlichkeit bezüglich des Landschaftsschutzes gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen auszugehen.

Der Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft in dem über den Landschaftsplan Baumberge-Nord festgesetzten Landschaftsschutzgebiet wird daher widersprochen.

Artenschutzrechtliche Bewertung der Positivplanung

Die Rechtsgrundlagen für die Windenergie sind in den letzten Jahren sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundesebene umfassend geändert worden. Die damit verbundene neue Ausrichtung der Planungs- und Genehmigungspraxis sieht vor, dass die Prüfung der Artenschutzbelange stärker auf die vorgelagerten Planeebenen vorgezogen wird, damit die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung der einzelnen Anlagen zügiger erfolgen kann.

Das Land NRW hat in diesem Zusammenhang den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ umfassend überarbeitet. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt zukünftig nach unterschiedlichem Planungsregime. Hierbei ist die Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb planerisch gesicherter Gebiete und innerhalb von Windenergiegebieten zu berücksichtigen. Der zugrundeliegende Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ wurde dabei in ein Modul A und ein Modul B gesplittet. Das Modul A behandelt dabei die artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei der Genehmigung von WEA außerhalb planerisch gesicherter Gebiete und wurde mit Datum vom 12.04.2024 veröffentlicht.

Das „Modul B“ soll sich auf Fallkonstellationen beziehen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der RED-Novelle entsprechen – vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. In Modul B des Leitfadens soll dargelegt werden, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte Artenschutzprüfung auf Ebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umzusetzen ist (Kapitel 1 des Leitfadens).

Das Modul B ist zum derzeitigen Stand leider noch nicht zugänglich, wodurch eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung auch noch nicht erfolgen kann.

Aufgrund der derzeit bestehenden unklaren Behandlung des Artenschutzes auf Ebene habe ich die Fragestellung auch an die RIW (Regioninitiative Windenergie) weitergegeben, um mögliche Lösungsansätze für den Übergangszeitraum zu dieser Fragestellung zu bekommen.

Der bisher vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag bildet derzeit noch keine Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung und wird hier nach den Vorgaben des Moduls B zu überarbeiten sein.

In seiner eingereichten Form basiert der Fachbeitrag auf der Grundlage des veralteten Leitfadens.

Hierbei verweise ich auf methodische Mängel im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen der Brut- und Rastvogelkartierungen. Bei den Rastvogelkartierungen wurden die Dekadenzählungen nicht vollständig eingehalten, bei den Brutvogelerfassungen liegen Erfassungsdefizite insb. für den Zeitraum März vor (erste Begehung am 27.03.2023 anstatt vom Leitfaden vorgegeben 1.03). Die einzelnen planungsrelevanten Arten sind einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, ob die artspezifischen Erfassungszeiträume gemäß der Methodenstandards eingehalten werden können.

63 – Bauen und Wohnen

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der 50. Änderung des FNP keine grundsätzlichen Bedenken. Es bestehen allerdings Bedenken bzgl. der textlichen Darstellung Nr. 2.

Begründung:

Der Flächennutzungsplan enthält folgende textliche Darstellung:

(2) Der Abstand des Mastmittelpunktes der Windkraftanlage zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich beträgt in der Regel mindestens 475 m. Sonstige Nebenanlagen sind innerhalb dieses Abstandes zulässig

Für diese FNP-Änderung wurden konkret Anlagentypen zugrunde gelegt. Dieses ergibt sich aus den Anlagen zum LBP

Bei dem geplanten Vorhaben sollen vier WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW errichtet werden. Die Anlagen haben einen Rotordurchmesser von jeweils 175,0 m und eine Nabenhöhe von 162,0 m bzw. eine Gesamthöhe von 249,5 m. Die Standorte und technischen Grunddaten der vom Auftraggeber geplanten WEA sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Typ	Rotor-durch-messer	Naben-höhe	Gesamt-höhe	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Enercon E 175 EP5	175,0 m	162,0 m	249,5 m	380340	5762559
WEA 2	Enercon E 175 EP5	175,0 m	162,0 m	249,5 m	380785	5762821
WEA 3	Enercon E 175 EP5	175,0 m	162,0 m	249,5 m	381459	5762858
WEA 6	Enercon E 175 EP5	175,0 m	162,0 m	249,5 m	381667	5762249

Nr.	Typ	Rotor-durch-messer	Naben-höhe	Gesamt - höhe	Rechtswert	Hochwert
WEA 4	Enercon E-175 EP5	175,0 m	132,5 m	220,0 m	381942	5762748
WEA 5	Enercon E-175 EP5	175,0 m	162,0 m	249,5 m	382469	5762815

Abgesehen von WEA 4 ergibt sich bei den vorgesehenen Anlagen eine Gesamthöhe von 249,5 m. Bei dieser Höhe ergibt sich gemäß § 249 Abs. 10 BauGB die Regelvermutung, dass bei einem Abstand von mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Anlage zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken eine optisch bedrängende Wirkung nicht besteht. Das wären in diesem Fall 499 m.

Im Rahmen dieser FNP-Änderung wurde ein Abstand von „nur“ 475 m zur Wohnbebauung berücksichtigt und sogar als Textliche Darstellung in den Entwurf aufgenommen. Damit wird der Wert der Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB unterschritten. Die textliche Darstellung suggeriert bei dem konkret berücksichtigten Anlagentyp, dass ab 475m Abstand der Schutz der Wohnnutzung gegeben ist. Das beinhaltet auch die optisch bedrängende Wirkung.

Eine Unterschreitung der Abstände ($2 \times h$) ist zwar nicht ausgeschlossen, sie bedarf aber einer konkreten Prüfung des Einzelfalls. Eine solche Prüfung und Bewertung ist hier aber nicht einmal ansatzweise erfolgt. Die Formulierung „in der Regel“ in der textlichen Darstellung reicht meines Erachtens alleine nicht aus, um diesen Punkt zu lösen.

Die optische bedrängende Wirkung müsste in diesem Fall Teil des Umweltberichtes (Schutzgut Mensch) sein.

66 – Straßenbau

zu den o.g. Planunterlagen gibt es aus Sicht der Abteilung 66 keine Einwände

53 – Gesundheitsamt

Die Planungsunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Einsicht vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen bezüglich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Polte